

Gemeinsame Stellungnahme des „Verbands der Insolvenzverwalter Deutschlands e.V.“ (VID) und des „Gravenbrucher Kreises e.V.“ zum Urteil des BGH vom 13. Juli 2006 zur Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

Zurück in die Steinzeit

Der Beschluss des BGH bedeutet – sollte er in dieser Form Bestand haben – nicht anderes als das Ende der professionellen Insolvenzverwaltung in Deutschland. Kein vernünftiger Mensch kann allen Ernstes annehmen, dass eine verantwortungsvolle Insolvenzverwaltungskanzlei von einem Honorar von 1.000,- bis 2.000,- Euro auch nur annähernd eine Infrastruktur aufrechterhalten kann, die die unverzichtbare Grundlage für eine erfolgreiche Insolvenzverwaltung ist. Die zwangsläufige Folge wird zunächst ein Abbau von Infrastrukturen in den Büros und dann ein Massensterben von insolventen Unternehmen sein, die sonst gute Aussichten für eine Sanierung gehabt hätten. Ganz zu schweigen von den Zehntausenden von Arbeitsplätzen, die dadurch verloren gehen werden.

Einem vorläufigen Insolvenzverwalter wird bisher gewöhnlich und mit vollem Recht folgendes abverlangt: Analyse des Finanz- und Rechnungswesens („Quick Check“), Gespräche mit Geschäftsführung, Kunden, Lieferanten und Banken, Finanzierung des Insolvenzausfallgeldes für die Arbeitnehmer, Aufnahme eines Massekredits zur Wiederherstellung der notwendigen Liquidität, Gespräche mit den Arbeitnehmervertretern, und so weiter und so fort.

Aufgaben, die nicht nur den Verwalter als profilierten Juristen erfordern, sondern – zumindest bei Fällen ab einer gewissen Größenordnung – den vollen Einsatz eines ganzen Stabes, der kaufmännisches Personal ebenso umfasst wie Arbeitsrechtler, Gesellschaftsrechtler und Steuerfachleute.

Wenn die vorläufige Verwaltung nicht vollzogen wird, weil niemand dafür bezahlt wird – auch Insolvenzverwalter arbeiten (man höre und staune) nicht umsonst –, können die insolventen Betriebe nicht fortgeführt werden. Damit entfallen auch alle Maßnahmen, mit denen die Sanierung im eröffneten Verfahren vorbereitet wird.

Dieser katastrophale Beschluss ignoriert die Realitäten eines Insolvenzantragsverfahrens und die gesetzlichen Vorgaben der InsVV. So ist in § 11 Abs. 1 (in der Fassung vom 4. Oktober 2004) eindeutig festgelegt, dass sich die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters am "Vermögen, auf das sich seine Tätigkeit während des Eröffnungsverfahrens erstreckt" zu orientieren hat. Eine Fehlinterpretation geltenden Rechts, die umso schwerer wiegt, da sie von einem Bundesgericht ausgeht. Bisher konnte man den IX. Zivilsenat des BGH als zuverlässigen Wächter des Insolvenzrechts wahrnehmen. Jetzt bildet er die Speerspitze derjenigen, denen die Insolvenzverwaltung wegen ihrer ausgleichenden und auf Gläubigergleichbehandlung angelegten Funktion schon immer ein Dorn im Auge war. Bei den Firmenbestattern dürften die Sektkorken knallen.

VID und Gravenbrucher Kreis werden den Beschluss des BGH verfassungsrechtlich prüfen. Zusätzlich werden wir beim Gesetzgeber mit aller Kraft darauf hinwirken, dass er durch eine klarstellende Fassung der InsVV diesem Beschluß so schnell wie irgend möglich den Boden entzieht.

Dr. Siegfried Beck, Vorsitzender des VID
Barbara Beutler, Sprecherin des Gravenbrucher Kreises